

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Art. 16, 18, 19, 22, 24, 26 bis 28, 48 bis 52, 59, 62 bis 64, 85, 87, 90 bis 96 der Staatsverfassung des Kantons Uri.

(Vom 27. September 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

An der Landsgemeinde des Jahres 1928 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri beschlossen, die Landsgemeinde abzuschaffen, und den Landrat beauftragt, die infolge dieses Beschlusses notwendig gewordenen Abänderungen der Kantonsverfassung vorzubereiten. In der Volksabstimmung vom 5. Mai 1929 ist nun ein Entwurf des Landrates für die neue Fassung aller in Betracht fallenden Verfassungsbestimmungen mit 1630 gegen 381 Stimmen angenommen worden. Deshalb stellen Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri mit Schreiben vom 21. August 1929 das Gesuch, es sei diesen Abänderungen der Verfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Die von der Revision betroffenen Bestimmungen lauten in ihrer alten und neuen Fassung folgendermassen:

Alter Text:

Art. 16. Jede politische Beamtung und lehramtliche Anstellung wird nur auf eine bestimmte Amtsdauer übertragen, welche, in Ermanglung von Spezialvorschriften, 4 Jahre beträgt. Vor Ablauf derselben darf eine Amtesetzung ohne gerichtliches Urteil nicht stattfinden. Vorbehalten bleiben

Neuer Text:

In Art. 16 wird der Nachsatz «und die Abberufung durch die Landsgemeinde» gestrichen.

(Alter Text.)

die Fälle zeitweiliger Einstellung im Amte durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Abberufung durch die Landsgemeinde. (2. Mai 1915, Landbuch VII, 384.)

Die Demission während der Amtsdauer ist unzulässig, ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten.

Art. 18. Die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen wird als Bürgerpflicht erklärt.

Art. 19. Die Abstimmungen an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen geschehen durch offenes Handmehr. Den Gemeinden bleibt überlassen, auch die geheime Abstimmung zur Anwendung zu bringen. (3. Mai 1896, Landbuch V, 220.)

Bei allen offenen Abstimmungen entscheidet das absolute, bei den geheimen Abstimmungen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Der zweite Wahlgang folgt dem ersten zwei Wochen später. Der Erlass von Ausführungsvorschriften für die geheime Abstimmung wird auf den Gesetzgebungsweg verwiesen. (7. Mai 1916, Landbuch VIII, 38.)

Art. 22. In kirchlichen Angelegenheiten steht das Stimmrecht nur den Angehörigen der betreffenden Konfession und in bürgerlichen den betreffenden Korporationsgenossen zu.

Art. 24. Wahlfähig ist jeder Stimmberechtigte, ausgenommen die nicht

(Neuer Text.)

Art. 18. Die Teilnahme an den verfassungsmässigen Abstimmungen und Wahlen und an den Gemeindeversammlungen wird als Bürgerpflicht erklärt.

Über die Abgabe seiner Stimme ist das Volk und der einzelne Bürger nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.

Art. 19 wird ersetzt durch:

Art. 19. Glaubt jemand durch einen Beschluss in seinen Privatrechten sich benachteiligt, so kann er den ordentlichen Richter anrufen. (Vgl. Art. 48—50 neu.)

Art. 22. In kirchlichen Angelegenheiten sind nur die Konfessionsangehörigen und in bürgerlichen die Bürger und in Korporationssachen die Korporationsgenossen stimmberechtigt.

Art. 24. *Abs. 1 unverändert.*

(Alter Text.)

rehabilitierten Konkursiten und ausgepfändeten Schuldner. (*7. Mai 1922, Landbuch IX, 17.*)

Wahlen, welche von der Landsgemeinde, dem Landrate, den Gemeindeversammlungen und den Korporationsgemeinden getroffen werden, stehen für zwei Amtsdauern unter dem Amtszwange. Eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer ist als eine ganze Amtsdauer in Rechnung zu bringen. (*3. Mai 1891.*)

Art. 26. Jedem stimmfähigen Einwohner oder einer Mehrzahl derselben steht das Recht zu, Anträge zu Händen der Landsgemeinde zu stellen. Vorschläge auf Änderung der Verfassung erfordern 50 Unterschriften.

Auf Begehren von 20 stimmberechtigten Einwohnern sind der Landsgemeinde alle landrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen.

Art. 27. Gleichermassen steht es jedem stimmfähigen Gemeindebewohner oder einer Mehrzahl solcher zu, Anträge zu Händen der Gemeindeversammlung zu stellen.

Auf Begehren von einem Zehnteil der stimmfähigen Gemeindebewohner sind der Gemeindeversammlung alle Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen, welche von der ihr unmittelbar unterstellten Gemeindebehörde ausgegangen sind.

Art. 28. Diese Volksbegehren zu Händen der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlung sind schriftlich abzufassen, genau zu präzisieren, kurz zu begründen, zu unterzeichnen und bis Ende Januar dem Landrate,

(Neuer Text.)

Wahlen, welche durch kantonale Abstimmung oder vom Landrat . . .

Art. 26 gestrichen, vgl. Art. 48 und 51 neu.

Art. 27 gestrichen, vgl. Art. 51 neu.

Art. 28 gestrichen, vgl. Art. 51 neu.

(Alter Text.)

bezw. drei Wochen vor der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung dem Gemeinderate einzureichen.

Die Unterschriften sollen den vollen Namen und den Wohnort enthalten. *Diese Verfassungs-Abänderung bedingt ebenfalls eine gleichlautende Änderung des Landsgemeindeggesetzes. (2. Mai 1920, Landbuch VIII, 362.)*

Der Landrat begutachtet die Begehren, welche der Landsgemeinde, und der Gemeinderat diejenigen, welche der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollen.

Den Unterzeichnern ist es überlassen, ihre Begehren an der Landsgemeinde, bezw. Gemeindeversammlung noch mundlich zu vertreten, oder vertreten zu lassen.

Sechster Abschnitt.

Gesetzgebende und verwaltende Behörden.

1. Die Landsgemeinde.

Art. 48. Die souveräne und gesetzgebende Behörde des Kantons ist die Landsgemeinde.

Sie versammelt sich ordentlicher Weise am ersten Sonntag im Mai zu Bötzingen an der Gand; ausserordentlicher Weise so oft sie selbst oder der Landrat es beschliesst oder 150 stimmfähige Einwohner es verlangen.

(Neuer Text.)

Sechster Abschnitt.

Volksrechte und Behörden.

1. Volksrechte.

Art. 48. Das Volk übt die Staatsgewalt unmittelbar durch die Stimmberechtigten und mittelbar durch die Behörden und Beamten aus.

Richtschnur des Volkes in der Ausübung der Staatsgewalt soll das Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern sein.

Die Volksabstimmungen werden geheim mittelst Stimmzetteln und Urnen in den Gemeinden vorgenommen über:

a) alle Verfassungsänderungen und Gesetze.

b) Bewilligung von Landessteuern und Anleihen, letztere unter gleichzeitiger Festsetzung des Tilgungs-

(Alter Text.)

(Neuer Text.)

planes, sowie über einmalige Ausgaben von über Fr. 50.000 und dauernde jährliche Ausgaben von über Fr. 5000.

c) Errichtung neuer dauernder Beamtungen mit festem Gehalt.

d) Landrätliche Verordnungen und Beschlüsse allgemeiner Natur, wenn innert 90 Tagen nach Bekanntmachung derselben die Abstimmung mittelst Volksbegehren verlangt oder die Volksabstimmung vom Landrat beschlossen wird.

e) Volksbegehren um Abänderung der Verfassung, Erlass oder Abänderung oder Ergänzung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses, sowie um Abberufung einer Behörde.

Die Abstimmungsbegehren gemäss lit. d und e müssen von wenigstens 150 Stimmfähigen, deren Stimmberechtigung unentgeltlich amtlich zu beglaubigen ist, unterschrieben sein.

f) Wahl der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Landammanns und Landesstatthalters, der Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten des Obergerichtes und der Landgerichte Uri und Ursern.

Die Ständeräte werden gleichzeitig mit dem Nationalrat und auf die gleiche Amtsdauer wie der Nationalrat gewählt.

Landammann und Landesstatthalter werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Landgerichte Uri und Ursern werden von den Stimmfähigen der Gerichtsbezirke Uri und Ursern gesondert gewählt.

Die Volksabstimmung findet in der Regel am ersten Sonntag im Mai statt.

(Alter Text.)

Art. 49. Der Landammann ist Präsident und der erste Landschreiber Protokollführer der Landsgemeinde.

Der Landrat setzt ihre Beratungsgegenstände, den Ort und den Zeitpunkt ihrer ausserordentlichen Versammlung fest. Die Einberufung erfolgt durch den Landammann und den ersten Landschreiber.

Ein Gesetz bestimmt den Aufzug, Beginn, die Geschäftsordnung und die Vorschriften über Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Art. 50. Richtschnur der Landsgemeinde soll nur das Recht und die Wohlfahrt des Vaterlandes, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern sein.

Über die Abgabe seiner Stimme an der Landsgemeinde ist das Volk und der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.

Art. 51. Was die Landsgemeinde innert den Schranken ihrer Befugnisse beschliesst, ist Gesetz des Landes und soll als solches befolgt werden.

Glaubt sich Jemand durch einen Landsgemeindebeschluss in seinen Privatreechten benachteiligt, so kann er das ordentliche Gericht anrufen. Dasselbe hat die Streitfrage zwischen dem Volke und dem Rechtsuchenden gewissenhaft nach den Akten zu entscheiden.

Die diesbezüglichen Rechtsdarstellungen sind jedoch an der Lands-

(Neuer Text.)

Durch Landratsbeschluss können Volksabstimmungen auch im Verlaufe des Jahres angeordnet werden.

Art. 49. Den Gemeinden bleibt es überlassen, in Gemeindesachen die Abstimmungen durch offenes Handmehr vorzunehmen oder auch die geheime Abstimmung anzuwenden.

Art. 50. Bei den geheimen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, bei den offenen Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden.

Wird bei Wahlen in geheimer Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenigen gewählt sind, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 51. Die Volksbegehren müssen schriftlich und genau abgefasst, kurz begründet und mit ungekürztem Vor- und Familien-Namen unterschrieben sein und spätestens im andernächsten Mai zur Abstimmung gebracht werden.

Der Landrat begutachtet die Begehren, welche dem Volke zur Abstimmung, und der Gemeinderat diejenigen, welche der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollen.

Den Unterzeichnern von Volksbegehren zu Handen der Gemeindeversammlung ist es überlassen, ihre

(Alter Text.)

gemeinde selbst zu Protokoll zu geben und dann innert Monatsfrist gerichtlich anhängig zu machen, bei Verlust des Rechtes zur Einsprache.

Die Landgemeinde fährt, dem Rechte unvorgeföhlich, in Behandlung des Geschäftes weiter.

Art. 52. Die Befugnisse der Landsgemeinde sind:

- a) die ganze und teilweise Revision der Kantonsverfassung;
- b) der Erlass aller Gesetze und die Bescheidung der Volksbegehren;
- c) die Abberufung von Behörden; (2. Mai 1915, Landbuch VII, 142.)
- d) die Bewilligung von direkten Steuern und Staatsanleihen, letztere unter gleichzeitiger Festsetzung des Tilgungsplanes; ferner der Erlass aller Vorschriften, welche eine einmalige Ausgabe von über Fr. 50,000 oder eine andauernde jährliche Ausgabe von über Fr. 5000 zur Folge haben; (6. Mai 1917, Landbuch VIII, 142.)
- e) der Verzicht auf wichtigere Landesrechte und die Erteilung von Privilegien;
- f) die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes;
- g) die Errichtung neuer Amtsstellen mit festem Gehalt, die Festsetzung der festen Gehalte der Beamten und Angestellten des Staates. sowie der Sitzgelder für die kantonalen Behörden; (6. Mai 1923, Landbuch IX, 50.)

(Neuer Text.)

Begehren an der Gemeindeversammlung noch mündlich zu vertreten oder vertreten zu lassen.

Volksbegehren zu Händen der Gemeindeversammlungen unterliegenden gleichen Vorschriften, mit dem Unterschied, dass sie von einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben sein und vom Gemeinderat, bezw. von der unmittelbar unterstellten Gemeindebehörde begutachtet und innert sechs Monaten zur Abstimmung gebracht werden müssen.

Art. 52. Der Amtsantritt der Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte erfolgt auf ersten Juni und derjenige der Ständeräte mit Beginn der ersten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Session der Bundesversammlung.

Das Amt eines Ständerates, Regierungsrates und Landrates soll nach jeder Erledigung sofort wieder besetzt werden, wenn nicht binnen drei Monaten eine ordentliche Wählerneuerung stattfindet.

(Alter Text.)

(Neuer Text.)

h) die Wahlen, als:

1. der Mitglieder des Regierungsrates; (*2. Mai 1915, Landbuch VII, 384.*)
2. des Landammanns und Landestatthalters auf einjährige Amtsdauer;
3. der Ständeräte auf dreijährige Amtsdauer; (*6. Mai 1928.*)
4. der Präsidenten, Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes und der Landgerichte Uri und Ursern.

Für die Gerichte sind alle zwei Jahre Erneuerungswahlen je zur Hälfte vorzunehmen; (*4. Mai 1924, Landbuch IX, 90.*)

5. der Landschreiber, Landesfürsprecher, Landweibel und Landsmarcher aus der Zahl derjenigen Bewerber, welche vom Landrate hinsichtlich Befähigung und Leumund als zur Wahl geeignet erklärt werden.

Art. 59. Die Befugnisse des Landrates sind:

- a) die Festsetzung des Geschäftsverzeichnisses der Landsgemeinde und die Genehmigung des Protokolls derselben;
- c) die Auslegung aller Landsgemeindebeschlüsse;
- o) die Wahlen, als:
 5. aller Staatsbeamten, soweit deren Wahl nicht der Landsgemeinde und dem Regierungsrat vorbehalten ist. (*4. Mai 1924, Landbuch IX, 90.*)

Art. 62. Die Befugnisse des Regierungsrates sind:

Art. 59. Die Befugnisse des Landrates sind:

a) *gestrichen.*

c) die Erteilung des Landrechtes.

5. aller Staatsbeamten, soweit deren Wahl nicht dem Regierungsrat vorbehalten ist.

Art. 62. Die Befugnisse des Regierungsrates sind:

(Alter Text.)

- a) die Promulgation und Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrates;
- b) die Vollziehung der Bundesgesetze, Staatsverträge, Konkordate, Straf- und Zivilurteile;
- h) die Beurteilung der Auslieferungsbegehren und die Überweisung an den Strafrichter in allen schweren Fällen;
- m) die Bewilligung von Holzschlägen;
- o) die Gewährung der mit dem staatlichen Schutze verbundenen Genehmigung der Statuten und Reglemente von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften.

Art. 63. Der Landammann verwahrt die Landessiegel und Ammannbücher, führt die Aufsicht über die Kanzleien, das Archiv und die Land- und Gemeindeweibel.

Art. 64. Der Erziehungsrat ist die oberste vollziehende Behörde im Erziehungswesen und dem Regierungsrate nebengeordnet. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern. Aus der gleichen Gemeinde dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gewählt werden.

Seine Befugnisse sind:

- a) die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrates über das Schulwesen;
- f) die Wahl des Rektors und der Professoren der Kantonsschule, sowie des kantonalen Schulinspektors.

(Neuer Text.)

- a) die Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
- b) die Vollziehung der Bundesgesetze, Staatsverträge und Konkordate;
- h) die Beurteilung der Auslieferungsbegehren;
- m) *gestrichen.*
- o) *gestrichen.*

Art. 63 gestrichen.

Art. 64.

- a) die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über das Schulwesen;
- f) die Wahl des kantonalen Schulinspektors.

(Alter Text.)

Art. 85. Die **Einwohnergemeinde** besteht aus den stimmfähigen Einwohnern, die Kirchengemeinde aus den stimmfähigen Konfessions- und die Bürgergemeinde aus den stimmfähigen Korporationsgenossen.

Das Vormundschafts- und Schulwesen wird der Einwohner-, das Armen- und Spitalwesen der Bürgergemeinde zugeteilt.

Art. 87. Der **Einwohnerrat**, bestehend aus der für den Gemeinderat bestimmten Zahl von Mitgliedern, übt dessen Befugnisse aus. Vorbehalten bleiben die bürgerlichen Angelegenheiten, welche dem Bürgerrat, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, zugleich Verwalter, und drei Mitgliedern, nebst Sekretär, übertragen werden.

(Neuer Text.)

Art. 85, *Absatz 1*: Die **Einwohnergemeinde** besteht aus allen Einwohnern, die Kirchengemeinde aus den Konfessionsangehörigen und die Bürgergemeinde aus den Bürgern.

Art. 87. Der **Gemeinderat** der getrennten Gemeinde hat die gleichen Obliegenheiten wie in der ungetrennten Gemeinde. Vorbehalten die bürgerlichen Angelegenheiten, welche dem Bürgerrat, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, zugleich Verwalter, und 3 oder 5 Mitgliedern, übertragen werden.

Neunter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 90. Gegenwärtige Verfassung tritt nach erfolgter Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Die Landsgemeinde nimmt hierauf die Wahl des Regierungsrates, des Landammanns, Landesstatthalters, der Landschreiber, Landesfürsprechen und Landweibel vor.

Die Neuwahl der Gerichte wird auf das Jahr 1889 verlegt.

Art. 91. Die Neuwahl des Landrates findet am 3. Maisonntag dieses Jahres statt.

Die Neuwahl der Gemeindebehörden hat im laufenden Jahre zu geschehen. Der Landrat wird den Zeitpunkt festsetzen.

Art. 90 gestrichen.

Art. 91 gestrichen.

(Alter Text.)

Art. 92. Sämtliche Behörden haben nach erfolgter Konstituierung die ihnen zustehenden Wahlen zu treffen

Amts dauern, welche vor der festgesetzten Neuwahl abgelaufen, werden entsprechend verlängert.

Art. 93. Behörden und Amtsstellen, welche durch die Verfassung aufgehoben worden sind, treten sofort ausser Wirksamkeit.

Den Korporationen Uri und Ursern wird ein Termin von 2 Jahren eingeräumt, innerhalb welchem sie sich zu organisieren haben (Art. 34). Inzwischen üben ihre bisherigen Behörden die ihnen noch zustehenden Verrichtungen aus.

Art. 94. In der Verwaltung hat der Regierungsrat und in der Rechtspflege das Obergericht die Geschäftsabnahme, beziehungsweise Übergabe und die Durchführung der organisatorischen Änderungen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für allfällige provisorische Geschäftsführung haben die genannten Behörden Anordnungen zu treffen.

Art. 95. Die Gesetze und Verordnungen, soweit deren Bestimmungen dieser Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Kraft.

Der Landrat erhält den Auftrag, die in der Verfassung bezeichnete Gesetzgebung sukzessive, nach einem vom Regierungsrate zu entwerfenden Programme, zu erlassen, bezw. zur Vorlage zu bringen.

Art. 96. Eine Revision der Verfassung kann von der Landsgemeinde, mit Beobachtung der gesetzlichen Be-

(Neuer Text.)

Art. 92 gestrichen.

Art. 93 gestrichen.

Art. 94 gestrichen.

Art. 95 gestrichen.

Revision der Verfassung.

Art. 96. Eine Revision der Verfassung kann vom Landrat oder auf Volksbegehren mit Beobachtung der ge-

(Alter Text.)

dingungen, jeder Zeit beschlossen werden. Lautet der Beschluss auf Totalrevision, so schreitet die Landsgemeinde zur Wahl eines Verfassungsrates, welcher den neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten und der Landsgemeinde vorzulegen hat.

(Neuer Text.)

setzlichen Bedingungen jederzeit beschlossen werden. Lautet der Beschluss auf Totalrevision, so wird durch den Verfassungsrat, bestehend aus den Mitgliedern des Regierungsrates und Landrates, ein neuer Verfassungsentwurf ausgearbeitet und der Volksabstimmung unterstellt.

Übergangsbestimmung.

Landammann und Statthalter werden dieses Jahr auf ein Jahr und die dieses Jahr zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Gerichte auf zwei Jahre gewählt.

Wie sich aus einem Vergleich der neuen mit den bisherigen Bestimmungen ergibt, stehen, einige neue Bestimmungen über die Gemeindeorganisation ausgenommen, alle Abänderungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Landsgemeinde. Wo sie erwähnt war, ist sie aus dem Text weggelassen. An ihre Stelle tritt fast überall die Urnenabstimmung der stimmberechtigten Bürger. Die Ausübung der Staatsgewalt bleibt damit weiterhin beim Volk, bloss mit dem Unterschied, dass dieses seinen Willen inskünftig nicht mehr in offener Versammlung, sondern durch das Einlegen des Stimmzettels in die Urnen der Gemeinden kund gibt. Immerhin bleibt es den Gemeinden noch fernerhin überlassen, in Gemeindesachen die Abstimmung durch offenes Handmehr vorzunehmen oder auch die geheime Abstimmung anzuwenden.

Art. 16, der von der Amtsdauer der Behörden handelt, ermächtigte bisher die Landsgemeinde, die Abberufung des Inhabers einer politischen Beamtung oder lehramtlichen Anstellung zu verfügen. Inskünftig entscheidet die Volksabstimmung über ein Volksbegehren um Abberufung einer Behörde (Art. 48 e). — Die Beteiligung an den verfassungsmässigen Wahlen und Abstimmungen ist jetzt Bürgerpflicht wie früher die Teilnahme an der Landsgemeinde (Art. 18).

Ohne weiteres ergibt sich, dass alle Vorschriften über die Einrichtung der Landsgemeinde, über das Recht, dabei Anträge und Begehren zu stellen, und über den Gang der Abstimmungen dahinfallen (Art. 19, 22, 24, 26 bis 28). An ihre Stelle treten die Art. 48 bis 51, die sich mit der Ausübung des Stimmrechts befassen. Darnach entscheidet jetzt das Volk über die nämlichen Fragen, die ihm früher an der Landsgemeinde vorgelegt worden sind, in geheimer Urnenabstimmung, so über alle Verfassungsänderungen und Gesetze, über die Steuern und bedeutenderen Auslagen, über landrätliche Verordnungen und Beschlüsse und über Volksbegehren. Auf gleiche Weise

erfolgt auch die Wahl der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates und der andern wichtigeren kantonalen Behörden. Dabei bedarf es, wie bisher in der Landsgemeinde, zur Annahme einer Vorlage der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen, währenddem in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen entscheidet, d. h. diejenigen gewählt sind, die am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 50).

Wie bisher wird auch weiterhin der Volksentscheid über alle Verfassungsänderungen und den Erlass aller Gesetze obligatorisch vorgeschrieben; nur fällt dieser jetzt nicht mehr in der Landsgemeinde, sondern in der Urnenabstimmung. Dabei gibt Art. 53, der seine Gültigkeit beibehält, eine Umschreibung dessen, was «im Sinne des Art. 52, lit. b» — im neuen Verfassungstexte ist die entsprechende Bestimmung Art. 48, lit. a — unter den Begriff eines Gesetzes fallen soll. Darnach sind als Gesetze «diejenigen Vorschriften zu verstehen, welche allgemein verbindlich sind und solche Rechte und Pflichten feststellen, welche die Gesamtheit oder einen erheblichen Bruchteil des Volkes berühren».

Beibehalten ist ferner das fakultative Referendum für «Landrätliche Verordnungen und Beschlüsse allgemeiner Natur». Diese sind nur dann dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, wenn es innert 90 Tagen nach ihrer Bekanntmachung von wenigstens 150 Stimmfähigen verlangt oder vom Landrate beschlossen wird. In gleicher Weise war es auch unter den bisherigen Verfassungsbestimmungen (Art. 26) möglich, landrätliche Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur der Landsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen, mit dem Unterschied jedoch, dass schon 20 Stimmfähige das Begehren darum stellen konnten.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen können vielleicht hinsichtlich der nicht ausdrücklich als Gesetze bezeichneten Erlasse gelegentlich Zweifel auftauchen, ob sie als landrätliche Verordnungen oder Beschlüsse allgemeiner Natur bloss dem fakultativen Referendum unterstehen oder vermöge der durch sie begründeten allgemein verbindlichen Rechte und Pflichten gemäss Art. 53 den Gesetzen gleichstehen und infolgedessen auch ohne Referendumsbegehren der Volksabstimmung zu unterwerfen sind. Für die bundesrechtliche Gewährleistung bildet indessen diese mögliche Schwierigkeit kein Hindernis. Abgesehen davon, dass sie schon nach der bisherigen Verfassung in gleicher Weise bestand und so notwendig in der Abgrenzung der jeweiligen der Landsgemeinde unterbreiteten Gegenstände weitgehend abgeklärt wurde, berührt die Auslegung der erwähnten Bestimmungen lediglich das kantonale Staatsrecht. Da das Bundesrecht den Kantonen die Befragung des Volkes überhaupt freistellt, sofern es sich nicht um kantonales Verfassungsrecht handelt, könnte es um so weniger verletzt sein, wo bloss die grössere oder geringere Ausdehnung des obligatorischen Referendums gegenüber dem fakultativen in Frage steht.

An die für das Referendum erforderliche Zahl von 150 Stimmfähigen sind nach Art. 48 des neuen Verfassungstextes auch Initiativbegehren auf Abänderung der Verfassung, Erlass, Abänderung oder Ergänzung eines Gesetzes,

einer Verordnung oder eines Beschlusses sowie die Begehren um Abberufung einer Behörde gebunden. Volksbegehren zuhanden der Gemeindeversammlung müssen wie bisher von einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Art. 27 alt, Art. 51 neu).

Abweichend von der frühern Ordnung, ist die Wahl «der Landschreiber, Landesfürsprechen, Landweibel und Landsmarcher» nicht mehr dem Volke vorbehalten, sondern an den Landrat übergegangen, der inskünftig auch das Landrecht erteilt (Art. 59). Ferner erfahren die Befugnisse des Regierungsrates, des Landammanns und des Erziehungsrates einige Beschränkungen (Art. 62—64).

Schliesslich stellt Art. 85 fest, dass, entgegen dem bisherigen Zustande, als Angehörige einer Gemeinde nicht mehr bloss die Stimmfähigen zu gelten haben, sondern dass die *Einwohnergemeinde* aus allen Einwohnern, die Kirchengemeinde aus den Konfessionsangehörigen und die Bürgergemeinde aus den Bürgern besteht. Die Einschränkung, wonach die Gemeinden nur von Stimmfähigen gebildet werden, fällt damit weg.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen, die bloss in den Jahren unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung vom Jahre 1888 zur Anwendung gelangten, jetzt aber ihre Bedeutung verloren haben, werden gestrichen bis auf einen Artikel über das bei einer Verfassungsrevision einzuschlagende Verfahren (96), der in neuer Fassung beibehalten wird.

Die neuen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Uri enthalten nichts, das dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde. Den Kantonen steht es frei, darüber zu entscheiden, in welcher Art dem Volk die Ausübung der politischen Rechte ermöglicht wird. Erfordert ist gemäss Art. 6 BV nur, dass sie nach «republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen» sichergestellt sei und dass ferner die Verfassung vom Volke angenommen worden ist und revidiert werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Diese Voraussetzungen sind in den vorliegenden Verfassungsartikeln erfüllt. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihnen durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. September 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten Art. 16, 18, 19, 22, 24, 26 bis 28, 48 bis 52, 59, 62 bis 64, 85, 87, 90 bis 96 der Staatsverfassung des Kantons Uri.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

nach Kenntnisaufnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1929 über die Gewährleistung der abgeänderten Verfassungsbestimmungen des Kantons Uri,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1929 angenommenen Abänderung der Art. 16, 18, 19, 22, 24, 26 bis 28, 48 bis 52, 59, 62 bis 64, 85, 87, 90 bis 96 der Staatsverfassung des Kantons Uri wird die Gewährleistung des Bundes erteilt

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Art. 16, 18, 19, 22, 24, 26 bis 28, 48 bis 52, 59, 62 bis 64, 85, 87, 90 bis 96 der Staatsverfassung des Kantons Uri. (Vom 27. September 1929.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2501
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1929
Date	
Data	
Seite	11-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 818

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.